

Betriebsordnung Beachvolleyballfeld Zollikofen

Die Gemeinde Zollikofen stellt das Beachvolleyballfeld allen Benutzerinnen und Benutzern unter Einhaltung der Benützungsbetriebsordnung der Schulanlage sowie der folgenden Betriebsordnung kostenlos zur Verfügung.

1. Die Anlage darf während der Sommerzeit ausserhalb der ordentlichen Schulzeiten zu folgenden Zeiten benützt werden:

10.00 – 22.00 Uhr (Montag bis Samstag)
10.00 – 12.00 Uhr (Sonntag, allg. Feiertage)
13.30 – 20.00 Uhr (Sonntag, allg. Feiertage)

Während der Unterrichtszeit ist die Benützung im Rahmen des Schul- bzw. Turnunterrichtes möglich, wobei der Schulbetrieb nicht gestört werden soll.

Die Nachtruhe ist mit Rücksicht auf die Anwohner unbedingt einzuhalten.

2. Der Beachvolleyball-Platz darf ausschliesslich nur für Beachvolleyball verwendet werden. Das Betreten der Abdeckung ist untersagt. Das Spielfeld darf nur Barfuss (ohne Schuhe) betreten werden.
3. Platzregeln: Bei grossem Andrang darf das Spielfeld höchstens für ein Spiel auf einen Gewinnsatz auf 21 Punkte belegt werden. Grundsätzlich gilt die Winner-stays-Regel. Das bedeutet, dass die Verlierer eines Spiels den Nächsten Platz machen müssen und das Winner-Team auf dem Feld bleiben kann. Erhebt danach niemand Anspruch auf das Spielfeld, darf weitergespielt werden.
4. Der Platz ist nach der Nutzung abzuziehen bzw. zu glätten und in ordnungsgemäsem Zustand zu verlassen. Das Beachvolleyball-Feld muss nach der Benutzung abgedeckt und das Netz entspannt werden. Schäden bzw. Fehlmaterial sind unverzüglich der Bauverwaltung zu melden. Mit den Sportgeräten, Anlagen und Pflegegeräten ist sachgerecht umzugehen. Die Benutzer der Anlage räumen den Platz vor dem Verlassen auf; die Abfälle werden sachgerecht entsorgt.
5. Alle Benutzer tragen Sorge zur gesamten Beachvolleyballanlage. Die Gemeinde hat das Recht, einzelnen Personen, die sich gegen die Spielordnung verhalten, die Spielberechtigung zu entziehen, Platzverbot zu erteilen oder zu Arbeiten auf der Anlage zu verpflichten. Absichtlich angerichtete Schäden müssen von den Verursacherinnen oder Verursachern vollumfänglich übernommen werden.
6. Die Benutzung des Beachvolleyballplatzes geschieht auf eigene Verantwortung. Die Gemeinde haftet nach Art. 58 des Obligationenrechts. Sie haftet jedoch nicht für selbst verschuldete Körper- und Materialbeschädigungen.
7. Im Übrigen gelten die allgemeinen Benützungsbetriebsordnung der Schulanlagen sowie das richterliche Verbot. Widerhandlungen können gestützt auf das richterliche Verbot der Schulanlage mit einer Busse bis Fr. 1'000 bestraft werden.

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum:	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Bichsel Daniel, 10. Mai 2012	g:\00_daten\02_finanzz\26_liegenschaften\000_vorschriften\002_allgbenützung_beach-volley.docx	27.06.2012 15:52 / db	1.8	1 von 1

Benützungsordnung Schulanlagen Zollikofen

Die Schulanlage kann ausserhalb der ordentlichen Schulzeit während folgenden Zeiten benützt werden, wobei der organisierte Betrieb von Schulen oder Vereinen Vorrang genießt. Die nachfolgende Benützungsordnung soll das Nebeneinander verschiedener Freizeitkulturen ermöglichen und einen minimalen Standard bezüglich Ordnung und Sicherheit gewährleisten:

Benützungszeiten:	• Sommerzeit:	10.00 bis 22.00 Uhr
	• Winterzeit:	10.00 bis 20.00 Uhr
	• an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen dürfen die Anlagen benützt werden	ab 12.00 Uhr

Allgemeine Regeln:

- Die Schulanlagen werden über die vorgesehenen Zugangswege betreten.
- Das Tragen, Mitbringen und Benützen von Waffen jeglicher Art (inkl. Immitationen) ist verboten.
- Velos und Mofas sind in die vorgesehenen Parkstände zu stellen (Fahrverbote in der Anlage).
- Das Rasenfeld bleibt bei Nässe gesperrt.
- Abfälle gehören in die aufgestellten Abfalleimer. Jede Benutzerin und jeder Benutzer sorgt auf der Schulanlage für Sauberkeit und Ordnung.
- Helft Lärm vermeiden!
 - Bälle nicht absichtlich gegen die Aussenwände bzw. die Gitterzäune schlagen.
 - Verzicht auf das Laufenlassen von Motoren und Musikgeräten, Verzicht auf das unnötige Herumfahren mit Fortbewegungsmitteln aller Art sowie Verzicht auf das Zuschlagen von Autotüren.
 - Nehmen Sie bitte Rücksicht auf die Nachbarschaft und die übrigen Anlagebenutzer.
- Die Benützung der Schulanlage erfolgt auf eigene Verantwortung. Die Gemeinde haftet als Grund- und Werkeigentümerin (Art. 58 OR). Sie haftet jedoch nicht für selbst verschuldete Personen- und Sachbeschädigungen. Allfällige Beschädigungen sind dem Schulhauswart unverzüglich zu melden. Die Instandstellungskosten sind von den Verursachenden zu bezahlen.
- Den Anweisungen der Schulhauswarte oder anderer Gemeindeorgane ist strikte Folge zu leisten.
- Für Jugendliche bis 16 Jahre gilt ein Alkoholkonsum- und Rauchverbot.
- Die Verletzung der Benützungsvorschriften kann gestützt auf das richterliche Verbot oder das Polizeireglement mit Busse bestraft werden.